

§ 38 BRWO1974 Zahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates

BRWO1974 - Betriebsrats-Wahlordnung 1974

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

1. (1) In den Zentralbetriebsrat sind zu wählen in Unternehmen

bis zu 1000	Arbeitnehmern	4 Mitglieder;
mit 1001 bis	1500 Arbeitnehmern	5 Mitglieder;
mit 1501 bis	2000 Arbeitnehmern	6 Mitglieder;
mit 2001 bis	2500 Arbeitnehmern	7 Mitglieder;
mit 2501 bis	3000 Arbeitnehmern	8 Mitglieder;
mit 3001 bis	3500 Arbeitnehmern	9 Mitglieder;
mit 3501 bis	4000 Arbeitnehmern	10 Mitglieder;
mit 4001 bis	4500 Arbeitnehmern	11 Mitglieder;
mit 4501 bis	5000 Arbeitnehmern	12 Mitglieder;
mit 5001 bis	6000 Arbeitnehmern	13 Mitglieder;
mit 6001 bis	7000 Arbeitnehmern	14 Mitglieder;

für je weitere 1000 Arbeitnehmer um ein Mitglied mehr. Bruchteile von 1000 werden für voll gerechnet.

1. (2) Die Zahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates bestimmt sich nach der Zahl der am Tag der Wahlkundmachung (§ 45) im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. Im übrigen ist § 3 sinngemäß anzuwenden.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at